

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 03.09.2021
GZ: 423/21

Geschäftszahl: 2021-0.514.519

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021, bei der Österreichischen Notariatskammer am 26. Juli 2021 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021), übermittelt und ersucht, dazu bis 5. September 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt weiterhin, wie bereits in der Stellungnahme vom 6.7.2020 zum „Diskussionsentwurf Justiz 3.0.“, die Vorschläge zu gesetzlichen Adaptierungen zur Begleitung und Optimierung der digitalen Aktenführung im Zivilverfahren. Im Blickpunkt des Interesses steht dabei für das Notariat naturgemäß vor allem das außerstreitige Verfahren.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

In der Zivilverfahrens-Novelle 2021 wird zwar nicht ausdrücklich darauf eingegangen, jedoch schlagen viele der angedachten Gesetzesbestimmungen auf das außerstreitige Verfahren durch.

Vor allem im Hinblick auf den elektronischen Verlassenschaftsakt wäre es von eminenter Bedeutung, dass die Notare als Gerichtskommissäre (vgl § 9 Abs 5 GKG) Zugriff zum allfällig digital geführten Akt erhalten und diesen auch mitgestalten können.

Wie bereits in der Stellungnahme zum „Diskussionsentwurf Justiz 3.0.“ ausgeführt, ist es äußerst begrüßenswert, dass in Zukunft für alle digitalen Ausfertigungen der Erledigungen der ordentlichen Gerichte die Anbringung einer Amtssignatur iSd §§ 19 und 20 E-GovernmentG vorgesehen ist (§ 79 GOG-E).

Auch die vorgeschlagenen Regelungen zu Medienumbrüchen (§ 81a GOG-E) erscheinen grundsätzlich praktikabel. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass derartige Medienumbrüche einer besonderen Sensibilität bedürfen. Beispielhaft verliert eine den Anforderungen der ERV 2006 entsprechende und mit einer qualifizierten Signatur versehene Eingabe durch bloßen Ausdruck die Qualität einer Originalurkunde. Umgekehrt weist eine bloße elektronische Scankopie prinzipiell nicht die gleiche Wertigkeit wie das Original der Papierurkunde auf. Aus Sicht des Notariats muss jedenfalls sichergestellt sein, dass keine Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des „Originals“ einer Urkunde entstehen und auch die Qualität einer öffentlichen Urkunde nicht beeinträchtigt wird.

Im Bereich der Volldigitalisierung gerichtlicher Verfahren könnte die Lösung darin bestehen, dass die Beurkundungstätigkeit der Gerichte und der Notare (in diesem Zusammenhang vor allem für das Verlassenschaftsverfahren) ausdrücklich auf die Beurkundung (Beglaubigung) der Übereinstimmung einer von der Papierform in die elektronische Form transferierte Urkunde (und vice versa) erweitert wird. So würden allfällige rechtliche Unsicherheiten, die mit der „Medientransformation“ einhergehen, hintangehalten.

Richtigerweise wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass es aus heutiger Sicht noch auf längere Sicht Papierakten geben wird, was Regelungen für beide Arten der Aktenführung erforderlich macht. In diesem Zusammenhang darf auch nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich in gerichtlichen Verfahren – wie auch im Rechtsleben - generell künftig vermehrt auch die Frage bezüglich der rechtlichen Qualität von sog. „Hybridurkunden“, d.h. Urkunden, die durch „Medienbrüche“ entstehen (zB. der eine Vertragspartner unterfertigt unter Nutzung seiner elektronischen Signatur/digital, der andere Vertragspartner druckt die digital übermittelte Urkunde aus und unterfertigt den Ausdruck händisch/analog) stellen wird. In den Notariaten kann zunehmend festgestellt werden, dass ein starkes Interesse in der Bevölkerung und in der Wirtschaft besteht, eine stärkere Flexibilität in Bezug auf die Signaturleistung (digital/analog) zu ermöglichen – dies jedoch bei Wahrung der mit der Urkundenerrichtung des Notars verbundenen hohen Rechtssicherheit. Die ÖNK hat daher bereits entsprechende Vorschläge zum Thema „hybrid errichtete Urkunden“ an das BMJ übermittelt.

Die Übernahme der Möglichkeit der Abhaltung von Videoverhandlungen in das Dauerrecht (§ 132a ZPO-E) ist jedenfalls zu begrüßen. Die Österreichische Notariatskammer regt jedoch an, eine vergleichbare Regelung auch für das Außerstreitverfahren zu implementieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Umfahrer', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)